

Die Doktorbücher. Akademische Beurkundungen, Falschaussagen und historische Sozialstatistik in Massenquellen des 15.-20. Jahrhundert.

Jens Blecher, Universitätsarchiv Leipzig

[gedruckt in: *Archivalische Zeitschrift*, Band 90/2008, S. 173-208.]

1. Promotionsbücher als historische Quellen

Von den Anfängen der Universität Leipzig bis weit in das 20. Jahrhundert hinein wurden die Promotionsbücher zu den wertvollsten Besitztümern der akademischen Korporationen gezählt.¹ Durch die mit der Magisterpromotion erlangten Rechte in der Nationenverfassung, wegen der an die Graduierungen gebundenen Fakultätszugehörigkeit und schließlich zur Bestimmung der Rangfolge innerhalb der Fakultät, trugen sie ähnlich rechtspraktischen Charakter wie die Matrikel- oder Statutenbücher. Angesichts dieser rechtlichen Nachweisfunktion wurden die Promotionsverzeichnisse wohl gleichrangig den Statuten angesehen und seit der Frühzeit der Universität zunächst in Form einzelner Blätter den Statuten beigeheftet. Natürlich verbanden sich mit den akademischen Privilegien in der vormodernen Gesellschaft auch persönliche Rechte für das promovierte Individuum.²

Wie bei jeder historischen Quelle stehen neben der Funktion auch die Funktionsverluste. Für Nachlässigkeiten und Unregelmäßigen im Umgang mit den Promotionsbüchern spricht die von Georg Erler³ geäußerte Vermutung, dass die Eintragungen zumeist nachträglich erfolgten und nicht immer vom Dekan der Fakultät selbst vorgenommen wurden.⁴ So fehlen in den höheren

¹ Ausführlich dazu Erler, Georg: Die Matrikel der Universität Leipzig. I. Band 1409-1559. II. Band Die Promotionen von 1409-1559. III. Band Register. Leipzig 1895/1897/1902 [Erler Matrikel], hier Erler Matrikel II, S. IX-LXXXVI.

² Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 64 Bde. und 4 Supplementbde., Halle/Leipzig 1732-1754. Online unter <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler>, hier 7. Band (1734) S. 1123 –1125: u.a. durften sie vor Gericht sitzen, waren sie in Tracht und Kleidung den Edelleuten gleich gestellt, durften sie öffentlich Degen tragen, blieben ihre städtischen Immobilien steuerfrei und von militärischen Einquartierungen verschont, sollten sie von Zöllen befreit sein, im Schuldenfalle mussten sie nur den bezahlbaren Anteil rückerstatten und blieben dabei von Schulhaft verschont, sie hatten das Recht sich Wappen zu wählen und sie frei zu führen, ihre Zeugenaussage hatte vor Gericht eine höhere Glaubhaftigkeit und sie hatten das Recht zur schriftlichen Zeugenaussage, weiterhin sollten Doktoren nicht gefoltert oder peinlich befragt werden und bei Inhaftierung sollten sie in leichter Haft verbleiben dürfen. Diese Privilegien galten auch für Ehefrauen und Kinder der Promovierten.

³ Georg Richard Erler (1850-1913, 1887 Privatdozent, a.o. Prof. für Geschichte 1890, 1892 ordentliche Professur in Königsberg, seit 1902 in Münster).

⁴ siehe Erler Matrikel und Erler, Georg: Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559-1809. I. Band 1409-1559. II. Band 1634-1709. III. Band 1709-1809, Leipzig 1909. [Erler jüngere Matrikel] sowie Erler, Georg: Leipziger Magisterschmäuse im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1905.

Fakultäten alle Nachweise für die Frühzeit der Universität und selbst die Frage, warum oder wann sie verloren gegangen sind, bleibt unbeantwortet. Auch bei regelmäßig vorgenommenen Eintragungen konnte es zu Irrtümern, Nachträgen und wahrscheinlich zu „vergessenen Promotionen“ (d.h. der Eintrag in das Promotionsbuch wurde vergessen) kommen.⁵

Die Promotionsbücher wurden neben ihrer Beurkundungsfunktion ebenso zur Austragung von Streitfällen innerhalb der Fakultät genutzt, weswegen spätere Eintragungen nicht mehr vom Dekan allein vorgenommen werden durften. Eine erste Auseinandersetzung aus dem Jahre 1489 betrifft zwei Magister, die zwar aus der Theologischen Fakultät ausgeschlossen waren, dennoch weiter der Philosophischen Fakultät angehörten. In Folge der auch dort von ihnen ausgelösten Streitigkeiten kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen innerhalb der Fakultät. Schließlich wurden die beiden inhaftiert und ein Prozess vor der römischen Kurie geführt. Dort einigten sich die verfeindeten Parteien auf einen Kompromiss. Nachträglich interessant ist vor allem ein Passus: nämlich in den Fakultätsbüchern alle gegenseitig inkriminierenden Eintragungen zu löschen.⁶ Gut 20 Jahre später findet sich schon die nächste Beschwerde eines Magisters, der 1511 glaubt, dass er „... zcu unngelymff sey eyngeschribenn ...“⁷. Nach diesem Zeitpunkt durften Eintragungen in das Promotionsbuch der Philosophischen Fakultät nur noch in Gegenwart unbeteiligter Dritter vorgenommen werden.⁸ Zum Ende des 16. Jahrhunderts wurden schließlich professionelle Schreiber damit beauftragt.⁹ Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, nach 1766, als sich die öffentliche Wertschätzung für die Magisterwürde auf einem Tiefpunkt befand, wurden die Aufzeichnungen stark vernachlässigt und erst gut 30 Jahre später nachgetragen.¹⁰

Immerhin wurden die Promotionsbücher der Artistenfakultät etwas sorgfältig geführt, waren die in der Eingangsfakultät erlangten Graduierungen durch auch für die Abschlüsse in den höheren

⁵ Erler Matrikel II, S. XV zur Theologischen Fakultät; S. XXV ff. zur Juristenfakultät, S. XXXV für die Medizinische Fakultät und S. XLII für die Artistenfakultät.; Blettermann, Petra: Die Universitätspolitik Augusts des Starken 1694-1733, Köln 1990, S. 104 berichtet über einen Fall aus dem Jahre 1701, als ein Adliger nicht bereit war, sich in Leipzig als Student in die Matrikel eintragen zu lassen.

⁶ Erler Matrikel II, S. XLVIII ff.

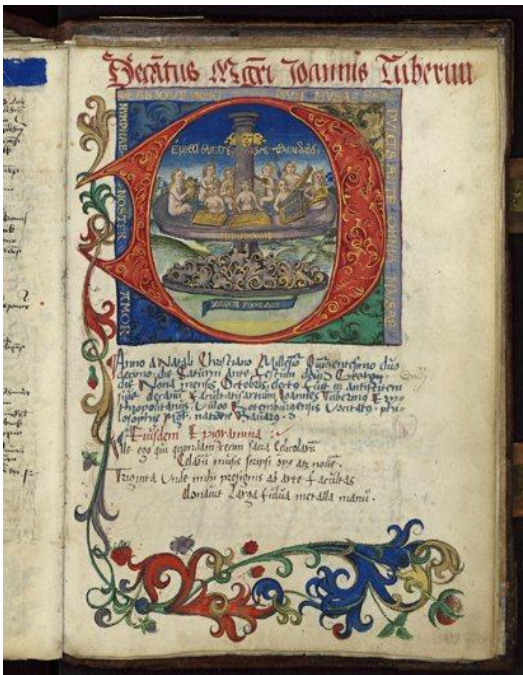
⁷ Erler Matrikel II, S. XLIX.

⁸ Nach dieser Beschwerde im Jahre 1511 sollten Eintragungen überhaupt nur mit Zustimmung der Senioren und Exekutoren vorgenommen werden (Erler Matrikel II, S. XLIX).

⁹ Erler jüngere Matrikel I, S. LXIII: Spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erkennt Erler Eintragungen, „... die regelmäßig von der Hand eines Schreibers von Beruf herrührten.“

¹⁰ Erler jüngere Matrikel III, S. XIX. Auch künstlerische Schmuckformen tauchen kaum mehr auf.

Fakultäten eminent.¹¹ Zugleich erzwang die Masse der anfallenden Eintragungen eine bessere Registratur und Verwahrung, so sind die Bücher bis in die Gegenwart hinein vollständig überliefert. Ähnlich wie die Matrikelbücher wurden die Promotionsbücher außen mit schmuckvollen Intarsien versehen und im Inneren mit kalligraphischer Anmut und künstlerisch hochwertigen Verzierungen ausgeführt.¹²



Der Brunnen der Weisheit mit den neun Musen, Darstellung aus dem Doktorbuch der Leipziger Artistenfakultät, 1512. [UAL, Phil.Fak. B 1, Liber decanatum et promotorum in artibus]

Die förmliche Art der Eintragungen bleibt sogar bis in die Neuzeit hinein fast unverändert.¹³ Erst die Anlage von Einzelakten zu den Promotionsvorgängen, zunächst in wenigen Sonderfällen,

¹¹ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 1-6.

¹² Erlar jüngere Matrikel II, S.XXXIII: „Die Decane der einzelnen Semester haben die Einleitungen der von Schreibern besorgten Eintragungen vielfach durch stattliche kunstvolle Schrift hervorheben und durch Beigaben von ihrem Bildnis und Wappen und durch allegorische Bildwerke ausschmücken lassen, wie auch durch Beigaben von Citaten aus der Bibel und den Classikern oder durch Gedichte von ihrer Sinnesart oder von dem, was sie gerade während ihrer Amtsführung bewegt hat, Zeugnis abgelegt.

¹³ Ab dem Jahre 1889 werden dann vorgedruckte Bögen für die Eintragungen in den Büchern verwendet. UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 130.

dann systematisch, minderte den Wert der Promotionsbücher, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einer Art besserer Registerbände herabsanken.¹⁴

Dennoch betrachteten die Fakultäten die entsprechenden Statuten- und Promotionsbücher, wie die späteren Promotionsakten, als einen wertvollen Besitz, in den Fremde oder Nicht-Fakultätsmitglieder kaum Einblicke erhielten.¹⁵ Ein erstes Beispiel dazu findet sich schon im Jahre 1542 und steht im Zusammenhang mit der damaligen Universitätsreform durch den vorausgegangenen Konfessionswechsel.

„Ein Ausschuss zur Beratung der Abänderungswünsche wurde bestellt, mit der Bearbeitung der neuen allgemeinen Satzung der Universität Camerarius¹⁶ beauftragt, der den gewünschten Entwurf rasch fertig stellte. Auch drei der Fakultäten, die theologische, die medizinische und die philosophische, gingen auf die Satzungsänderung ein. Nur die Juristenfakultät wies das Ansinnen zurück; sie gab durch ihren Senior (Ambr. Rauch, einst Propst zu St. Thomae) zur Antwort: die Fakultät wundere sich, dass der Rektor die juristischen Statuten abzufordern wage, die selbst dem Fürsten Georg versagt worden seien. Die Fakultät habe sich ihre Satzung selbst gegeben und werde sie von sich aus ändern, ohne den Fürsten und den Rektor. In der Tat legte sie, ihren Anspruch auf Selbstverwaltung wärend, neue Satzungen nicht vor.“¹⁷ Ironischerweise wurden die von den Fakultäten und Nationen vorgelegten Verfassungen in Dresden gar nicht herangezogen – insofern schien die Praxis der Juristenfakultät tatsächlich Recht zu geben.¹⁸

¹⁴ Promotionsakten werden in der Philosophischen Fakultät zunehmend systematischer geführt. 1778-1805: 6 Akten, 1812-1829: 14 Akten, 1830-1839: 38, 1840-1849: 135. Aber erst mit der Neufassung der Promotionsordnungen wurde zum Ende der 1860er Jahre eine systematische Aktenführung für jeden einzelnen Promotionsvorgang eingeführt. UAL, Datenbank Promotionen bis 1991.; Im Jahre 2005 enthalten nur noch die Promotionsordnungen der Juristenfakultät (vom 26.9.1996, § 23) und der Medizinischen Fakultät (vom 21.2.1997, § 18) Vorschriften zur Führung von Promotionsbüchern.

¹⁵ Vgl. dazu auch die Auseinandersetzungen um die seit 1866 bis weit über das Jahr 1900 mitgeschleppte Trennung der Promotionsparagrafen in „klein“ (nur für Fakultätsangehörige) und „groß“ (für die Bewerber) gedruckte Passagen.; Vgl. auch UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 25: Bei dem Streit im Jahre 1788 um die Notwendigkeit der Magisterwürde als Grundlage für die Zugehörigkeit zur Nationenversammlung zieht die Juristenfakultät nicht etwa die Satzungen der Philosophen heran, sondern sie kann nur auf den gedruckten Leipziger „Adress-Calender“, der einige akademische Regeln auflistet, verweisen.

¹⁶ Joachim Camerarius (1500-1574) hatte ab 1513 in Leipzig studiert und wurde dort 1514 Baccalar. 1518 setzte er sein Studium in Erfurt fort, wo er 1521 Magister wurde. Im selben Jahr ging er nach Wittenberg und befreundete sich dort mit Melanchthon. 1526 übernahm er die Leitung des Gymnasiums in Nürnberg. 1535 folgte er einem Ruf als Gräzist an die Universität Tübingen. Von 1541 bis zu seinem Tode wirkte er als Professor der lateinischen Sprache in Leipzig und prägte mit seinem tatkräftigen Wirken die Neugestaltung der Universität Leipzig nach der Reformation.

¹⁷ Helbig, Herbert: Die Reformation der Universität Leipzig im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1953, S. 67/68.

¹⁸ Helbig Reformation, S. 67/68: Die von den anderen Gremien der Universität am 22.3.1542 nach Dresden übersandten Satzungen und Dokumente scheinen für die Bewilligungsurkunde der neuen Universitätsfundation vom 26.5.1542 auch nicht herangezogen worden zu sein. Zumindest lagen sie ohne weiteren Bezug noch bis Januar 1543 in Dresden.

Die strikt gewährte Vertraulichkeit des Informationsflusses innerhalb der Fakultäten erzeugte auch eine besondere Atmosphäre, in der kontroverse Diskussionen offen ausgetragen und dennoch protokolliert wurden. Neben den Doktorbüchern spiegeln auch andere Fakultätsquellen die tatsächliche Meinungsbildung innerhalb der akademischen Korporationen wider und zeichnen ein realistisches Bild von den inneren Verhältnissen und den im Kontakt mit Ministerien und Öffentlichkeit angestrebten Außenwirkungen. Tatsächlich blieben interne Schriftstücke noch bis weit in das erste Drittel des 20. Jahrhundert hinein für Dritte verschlossen. Noch im Jahre 1929 musste ein sächsischer Staatsarchivar, der einen Überblick über die an der Universität vorhandenen historischen Dokumente erstellen wollte, jeweils in den einzelnen Fakultäten um eine besondere Zugangserlaubnis nachfragen. Betreten durfte er die Räume stets nur in Begleitung eines Fakultätsbeamten und eines Ordinarius.¹⁹ Damals galt die schriftliche Aktenführung der Fakultäten zugleich als Teil ihres korporativen Selbstverständnisses und die Vertraulichkeit der niedergelegten Meinungen ließ ein verbindendes Sekretwissen entstehen.²⁰

Eine Zentralisierung der einzelnen Fakultätsarchive in einem Universitätsarchiv war eine Idee, die erstmals im Nationalsozialismus, ermöglicht durch das sogenannte Führerprinzip, aufkam und sich mit den Bemühungen um eine neue, nationalsozialistische Universitätsgeschichtsschreibung verband.²¹ Endgültig verwirklicht wurde die Zentralisierung aller universitären Aktenbestände aber erst nach dem Krieg. 1950 wurden die historischen

¹⁹ UAL, Phil.Fak. E 22, Bl.13 ff.

²⁰ In der politisierten Hochschullandschaft der Weimarer Republik geriet diese kollegiale Vertraulichkeit zunehmend unter Druck. Bereits seit 1926 nahm die Philosophische Fakultät Kommissionsmitgliedern ein Schweigeversprechen für vertrauliche Informationen ab, dieses bezog sich vor allem auf die Tätigkeit bei Berufungsverhandlungen (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 15). Schon ein halbes Jahr später gab es einen kleinen internen Skandal, als sich jemand offenbar nicht daran hielt und Interna ausplauderte (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 17 ff.). Bei den Studentenunruhen im März 1933 berichtete ein Germanist, dass eine Äußerung, die er in der letzten Fakultätssitzung (vor 8 Tagen) über die Studentenschaft getan hätte, ihm von Seiten der Studentenschaft schon vorgehalten worden wäre (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 131). Im August 1933 verschärfte das Ministerium nochmals das Schweigegebot für Beamte und drohte bei Zuwiderhandlungen die sofortige Entlassung an (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 98). 1934 und 1935 wurden von der Fakultät nochmals Texte für interne Schweigeversprechen aufgesetzt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern vorgelegt. Wie ernstlich sich die Professoren daran gebunden fühlten, zeigt eine Änderung im Text, die 1935 eingeführt wird: „Wenn ein Mitglied sich durch besondere Umstände gedrängt fühlt, dieses Schweigen zu brechen, so hat es dem Dekan rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.“ (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 107) Entpflichtet davon war in den Augen des Dekans sowieso jeder „... Parteigenosse, der sich in einer Kommission nicht durchsetzen konnte ...“ (UAL, Phil.Fak. A1/10 :02, Bl. 108).

²¹ Die semantische Abkehr von der bisherigen Leipziger Hochschulautonomie wird zum 525jährigen Bestehen der Universität (1934) vollzogen, als der Rektor in der Festrede im Namen der Landesuniversität ein ernstes „Arbeitenwollen im nationalsozialistischen Sinne, Schulter an Schulter mit unserer schon lange nationalsozialistisch geführten Studentenschaft“ gelobt. Dabei sieht er auch eine Überprüfung des bisherigen Geschichtsbildes als notwendig an. Nach der „... planmäßigen Durcharbeitung des Archivs der Universität ...“ sollte binnen eines Jahres ein genauer „... Bericht über die Geschichte unserer Universität in einer besonderen Feierstunde ...“ erstattet werden (Universität Leipzig, Reden zum Rektoratswechsel 1934, S. 4).

Schätze der akademischen Korporationen in einer Zentralbehörde, dem Universitätsarchiv Leipzig, vereint.²² Selbst in dieser Zeit, einer politisch gewollten Neuordnung der akademischen Verhältnisse und unter den Bedingungen einer sich verstärkenden Fluktuation bürgerlicher Hochschullehrer hatte es das neue Archiv anfangs schwer und besonders um die Übergabe der Doktorbücher aus den Fakultäten entzündete sich mancher Streit.²³

Dabei reichte die Überlieferung der einzelnen Korporationen weit in die Vergangenheit zurück. Die Philosophische Fakultät selbst hatte schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gezielt einzelne Aktenstücke zu besonderen Promotionsangelegenheiten angelegt. Mit den neuen Statuten traten im 19. Jahrhundert zu den Amtsbüchern die Akten der Fakultäten hinzu, die im Zeitalter der anwachsenden Verwaltungsapparate immer breiter und systematischer angelegt wurden. Nach einem fast 50 Jahre dauernden Streit um die Neufassung der Promotionsordnungen der Fakultät konnte erst am 22.8.1866 eine neuzeitliche Fassung in Kraft treten.²⁴

In der Philosophischen Fakultät setzte daher nach 1866 - ebenso wohl auch in den anderen Fakultäten - eine umfangreiche Schriftlichkeit zum Promotionswesen ein. In den Bombennächten des 2. Weltkrieges erlitten die Fakultätsarchive zum Teil schwere Verluste²⁵ – zum Glück existiert jedoch für die Jahre von 1409 bis 1559 die Edition der Promotionsbücher durch Georg Erler. Noch heute sind im Universitätsarchiv Leipzig die Promotionsbücher der Artistenfakultät ab dem Jahre 1409, neben den Baccalariats- und Disputationsverzeichnissen, vorhanden.²⁶ Bei den Medizinern setzt eine lückenhafte Überlieferung ab dem Jahre 1431 ein. Erst nach 1661 liegen

²² In der Gegenwart empfinden die einzelnen Institute, die Fakultäten oder die akademischen Ämter die Übergabe ihrer Akten an das Universitätsarchiv zumeist nicht als Eingriff in ihre Autonomie, sondern eher als Entlastung.

²³ Tatsächlich hatte die erste Universitätsarchivarin Renate Drucker erheblich gegen die Ablehnung bei älteren Ordinarien anzukämpfen. Vorhandene Akten wurden nicht in „fremde Hände ausgeliefert“, der Zugang zu Archivräumen verwehrt und wertvolle Dokumente lieber in der eigenen Wohnung gelagert.

²⁴ Einer der ersten größeren Akte, die nach der neuen Promotionsordnung erfolgten, war die Erneuerung des Diploms zum 50jährigen Doktorjubiläum für Leopold von Ranke (1795–1886) am 19.12.1866 (Katsch, Günter /Schwendler, Gerhild: Die Ehrung des Historikers Leopold von Ranke durch die Universität Leipzig anlässlich seines fünfzig- und sechzigjährigen Doktorjubiläums. Eine Dokumentation zum 100. Todestag, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1986, S. 297 – 304, hier S. 299).

²⁵ Den 1476 Archivalien aus der Philosophischen Fakultät bis zum Jahre 1945 (davon etwa 250 Bände zum Promotionswesen der Fakultät) stehen gerade einmal 195 bzw. 89 überlieferte Aktenstücke aus der Theologischen Fakultät / der Juristenfakultät gegenüber. Dass auch die höheren Fakultäten durchaus eine geordnete Aktenführung besaßen, zeigt die Medizinische Fakultät, die bis 1945 einen überlieferten Aktenbestand von 1116 Bänden verzeichnet. UAL, Datenbanken.

²⁶ Zarncke, Friedrich: Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1857, Kapitel C, I. Die Facultas Artium auf den S. 778-865 und UAL, Datenbanken, Bestand Philosophische Fakultät.

die Promotionslisten systematischer vor und sind schließlich ab dem Jahr 1865 in geordneten Büchern vorhanden.²⁷

Die Promotionsbücher der Juristenfakultät sind heute nur noch in einer 1763 besorgten Abschrift für die Jahre seit 1504 überliefert. Danach wurden die erfolgten Promotionen unter einer besonderen Rubrik bis zum Jahre 1818 ins Statutenbuch eingeschrieben.²⁸ Ein eigenes Doktorbuch wird ab dem Jahre 1810 bis ins Jahr 1939 in gleicher Form geführt.²⁹

Bei den Theologen sind keine originären Quellen zu den Promotionsverzeichnissen vor dem Jahr 1943 mehr vorhanden.³⁰

Allein in den Promotionsbüchern der Philosophischen Fakultät sind von 1409 bis 1900 etwa 12000 Magisterpromotionen verzeichnet. In den sogenannten drei höheren Fakultäten stehen ihnen weitere rund 9500 Doktor- und Lizentiatenpromotionen gegenüber – von den ca. 5100 (Medizin) und 2500 (Juristen) noch heute in den Doktorbüchern des 19. Jahrhunderts nachweisbar sind. Im Gegensatz zu den verzeichneten Angaben in den Doktorbüchern finden sich heute im Universitätsarchiv jedoch weniger als 3500 Promotionsakten aller Fakultäten aus der Zeit vor 1900.³¹

2. Das Leipziger Promotionswesen

Bei einer Betrachtung des Promotionswesens an Hand der Statuten und der Promotionsbücher springen zunächst die Ähnlichkeiten zur Gegenwart ins Auge.

Die in den Graduierungsverfahren verlangten Mindeststudienzeiten in Leipzig veränderten sich formell seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit kaum. Frühestens mit Ablauf des dritten Studienjahres konnte ein Bewerber den *magister artium* erwerben. Voraussetzung dafür war zum einen ein straffer Studienplan, der in diesen sechs Semestern einen fleißigen und

²⁷ Zarncke Quellen: Kapitel II, C Die Medicinische Fakultät auf den S. 877-886 und UAL, Datenbanken, Bestand Medizinische Fakultät.

²⁸ Zarncke Quellen, S. 872 bzw. S. 876 sowie UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd.1.

²⁹ UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd.2-4 und UAL, Datenbanken, Bestand Juristische Fakultät..

³⁰ Zarncke Quellen: Kapitel II, A Die Theologische Fakultät auf den S. 866-872 und UAL, Datenbanken, Bestand Theologische Fakultät.

³¹ UAL, Datenbanken.

nachzuweisenden Vorlesungsbesuch verlangte, zum anderen das erfolgreich absolvierte Baccalaureatsexamen nach dem dritten Semester und das vollendete 21. Lebensjahr des Kandidaten. Erst nach dem Magisterexamen standen dem Kandidaten die Türen der höheren Fakultäten für ein graduierendes Studium offen.³² Dabei wurden die Magistergrade fremder Universitäten in Leipzig zwar anerkannt, jedoch war damit ein kompliziertes Anerkennungsverfahren verbunden und die dafür erhobenen Gebühren waren beträchtlich.³³

Die Promotionsordnungen in den einzelnen Fakultäten bildeten dabei ein ineinander greifendes System. Für die Graduierungen in der Theologischen Fakultät wurde als Zulassungsvoraussetzung verlangt, dass die Bewerber sieben Jahre als *magister artium* (oder fünf Jahre als *licentiatus iuris canonici* oder *licentiatus medicinae*) die vorgeschriebenen Vorlesungen der Fakultät zu besuchen hatten, ehe sie den niedrigsten akademischen Grad der Theologen, den *baccalaureus theologiae cursor* erwerben konnten.³⁴ Weitere zwei Jahre waren dann nötig

³² Paulsen, Friedrich: Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift (45) 1881, S. 251-311, hier S. 296 ff. geht nach einer ziemlich komplizierten Schätzung von etwa 6 Prozent der Immatrikulierten aus, die ihre Studien direkt an einer höheren Fakultät begannen. Dieser Personenkreis dürfte sich wohl aus fremden Magistern (an anderen Universitäten promovierten Magistern) und im heutigen Sinne selbstständigen Berufen (Notaren, Ärzten, Rechtsanwälten etc.) erklären lassen, die nach einer Ansiedelung in Leipzig sich neu oder wieder in die Leipziger Matrikel eintrugen, um den Status des Universitätsangehörigen zu erlangen, sowie aus den Angehörigen der Bettelorden, die bei der Theologischen Fakultät ohne vorherige Studien als Baccalaureaten zugelassen waren (Erler, Matrikel II, S. XVI.); Vgl. zur allgemeinen Verfahrensweise an den Universitäten Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa. Band 1, Mittelalter (Viertes Kapitel von Aleksander Gieysztor), München 1993. Band 2, Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500 – 1800 (Neuntes Kapitel von Willem Frijhoff), München 1996, Band 1, S. 139-142.

³³ Bis zum Lizentiat waren die Gebühren etwa gleich, wer jedoch an einer fremden Universität seine Grade erworben hatte und in Leipzig Doktor der Theologie werden wollte, hatte nach dem Statut der Fakultät von 1486 mit exorbitanten Gebühren zu rechnen: 32 Gulden und ein Doktorschmaus wurden dafür von Seiten der Fakultät verlangt (Erler Matrikel II, S. XIX). Bei den Juristen waren es bis zu 28 Gulden (Erler Matrikel II, S. XXX). Bei den Medizinern waren es 18 Gulden (Erler Matrikel II, S. XL). In der Artistenfakultät waren etwa 21 Gulden zu zahlen (Erler Matrikel II, S. XIX); Friedberg, Emil: Hundert Jahre aus dem Doctorbuch der Leipziger Juristenfacultät. 1600-1700, Leipzig 1887, S. 5 berichtet für das 17. Jahrhundert, dass es für Leipziger Lizentiaten nach den Fakultätsstatuten verboten war, an einer fremden Universität den Dokortitel zu erwerben. Ebenso selten gelangten Personen mit einem auswärts erworbenen Baccalaureat zum Leipziger Dokortitel der Juristen.; Gößner, Andreas: Personelle Struktur und Nachwuchsrekrutierung an der Theologischen Fakultät Leipzig im 17. Jahrhundert. Mit einem Quellenanhang zu den theologischen Promotionen zwischen 1601 und 1701, in: Gößner, Andreas (Hg.): Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig. Personen, Profile und Perspektiven aus sechs Jahrhunderten Fakultätsgeschichte, Leipzig 2005, S. 73-161, hier S. 97/98 zählt in den einhundert Jahren zwischen 1601 und 1701 lediglich 6 Professoren der Theologischen Fakultät auf, die an auswärtigen Universitäten akademische Graduierungen erworben hatten. Zusammenfassend konstatiert Gößner, S. 101: „Bevorzugt rückten in Leipzig Graduierte bzw. an der Leipziger Philosophischen Fakultät Etablierte oder im Leipziger Kirchendienst bewährte Personen in die Theologische Fakultät vor.“; Richter, Wenke: Die Universität Leipzig im Dreißigjährigen Krieg. Studien zum Funktionieren der Hohen Schule in einer Krisenzeit, Magisterarbeit, Leipzig 2005, S. 134 berichtet über die Immatrikulation von 29 auswärts graduierten Personen in der Leipziger Universitätsmatrikel zwischen 1630 und 1650. Richter sieht dabei weniger die spätere Fakultätsangehörigkeit als Ziel der Eintragungen an, denn nur zwei Personen erwerben noch einen Leipziger Grad. Vielmehr sei der Schutz durch die akademische Gerichtsbarkeit wohl in Kriegszeiten vorrangig gewesen.

³⁴ Erler Matrikel II, S. XIX: Auch bei der Statutenänderung der Theologischen Fakultät im Jahre 1543 wurde an dieser Regel festgehalten - für das Baccalaureat musste man den erworbenen Magistertitel der Artisten oder einen Doktorhut in einer der beiden anderen Fakultäten vorweisen können.

bis zum *baccalaureus theologiae formatus* oder *baccalaureus theologiae sententiarus*. Erst mit diesem Grad und nach zwei weiteren Jahren Studiums konnte der Titel Lizentiat³⁵ bei den Theologen erworben werden. So ergab sich theoretisch ein Mindestalter von wenigstens 32 Jahren für den höchsten akademischen Grad der Fakultät.

Bei der Juristenfakultät war der Doktorgrad an das juristische Baccalaureatsexamen, dem zwingend vier Studienjahre³⁶ des canonischen und weltlichen Rechts vorausgegangen waren, sowie an ein mindestens dreijähriges Studium nach dem Baccalaureat³⁷ geknüpft.

Für das medizinische Baccalaureat benötigte man seit 1508 als Regel den *magister artium*, einen Nachweis über den dreijährigen Vorlesungsbesuch und eine zweijährige Praxistätigkeit bei einem der medizinischen Doktoren der Fakultät. Bis zum Lizentiat musste der Bewerber weitere zwei Jahre Vorlesungen hören und zwei Jahre mit einem Doktor „...auf die Praxis ... gehen.“³⁸

Nach den Statuten galten demnach theoretisch die folgenden Mindestalterstufen bei den Graduierungen:³⁹

	Baccalaureat	Magister
Artisten	17 Jahre	21 Jahre (magister)
Medizin	24 Jahre	26 Jahre (doctor)

³⁵ Erler Matrikel II, S. LII „Während aber in den drei höheren Fakultäten Viele, um die hohen Kosten der Doctorpromotion zu ersparen, es bei der Erwerbung der Licentia bewenden ließen, so nahmen in der philosophischen Facultät die Licentiaten fast ausnahmslos das Magisterium.“

³⁶ Nach Erler Matrikel II, S. XXVIII anfangs drei Jahre, dann auf vier Jahre erhöht, mit den Statuten von 1504 allerdings auf zwei Jahre reduziert. Auch war es möglich, das Baccalaureat nur in einem der beiden Fächer (weltliches oder geistliches Recht) zu erlangen.

³⁷ Ab 1504 auf zwei Jahre verkürzt, Erler Matrikel II, S. XXVIII.

³⁸ Erler Matrikel II, S. XL. Gersdorf, Ernst Gotthelf: Die Rectoren der Universität Leipzig nebst summarischer Übersicht der Inscriptionen vom Jahre der Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1869, S. 119 ff. nennt das Jahr 1511 als Einführung des obligatorischen Magisterabschlusses.

³⁹ Die Abweichungen in der Praxis waren natürlich erheblich, Friedberg Hundert Jahre, S. 7 bringt eine Aufstellung über das nachweisbare Alter der juristischen Doktoren bei ihrer Promotion, zwischen den Jahren 1600 und 1700. Die Zahlen schwanken dabei zwischen 20 und 41 Jahren, liegen aber bei einem Mittelwert von 28,6 Jahren.; Vgl. dazu auch Rüegg, Band 2, S. 290-292.; ebenso Reicke, Emil: Magister und Scholaren. Illustrierte Geschichte des Unterrichtswesens, Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1901, Düsseldorf 1971, S. 25: Heidelberg setzte 1453 die Altersgrenze für die Immatrikulation auf nur 14 Jahre herab und auch Tübingen war in der Anerkennung der Pflichtstudienzeit großzügig – so konnten Johann Eck (1486-1543) mit 14 Jahren und Philipp Melanchthon (1497-1560) mit 17 Jahren in Tübingen zum Magister promovieren. Die beiden Knaben waren zuvor in Heidelberg als Studenten immatrikuliert worden.

Recht	25 Jahre	28 Jahre (doctor)
Theologie	28 Jahre bzw. 30 Jahre	32 Jahre (licentiat)

In der Leipziger Artistenfakultät wurden die Anforderungen an die Bewerber genauer definiert, da ihre akademischen Titel die Voraussetzung für alle folgenden Graduierungen bildeten. Für das Baccalaureat musste der Student 17 Jahre alt, legitimer Geburt, eidfähig und guten Rufes sein, die Mindeststudienzeit in der Fakultät lag bei anderthalb Jahren.

In einem Prüfungsverfahren vor dem Dekan mussten notwendige Kenntnisse in Latein nachgewiesen und mehrere Eide abgelegt werden. Vielfach scheint es in der Fakultät Vergehen und Betrügereien bei den Examen gegeben zu haben, so dass wiederholt Regelungen dagegen in den Statuten getroffen wurden – u.a. mussten die Kandidaten schwören, sich nicht an den Prüfern zu rächen oder bewaffnet die Wohnung des Dekans aufzusuchen.⁴⁰ Die Renunciation (öffentliche Bekanntmachung) der neuen Baccalaren fand im März, Juni/Juli und im Oktober statt. Erst nach zwei weiteren Jahren des Lernens und Lehrens⁴¹ an der Fakultät konnte der Baccalar um den nächst höheren Grad nachsuchen.⁴²

Als notwendige Voraussetzung hatte der Kandidat für das Lizentiat das 21. Lebensjahr, eheliche Geburt und Unbescholtenheit nachzuweisen. Da mit erworbenem Baccalaureat die Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen verbunden war, über einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren, so waren die *magistri regentes*⁴³ in der Regel über die Eignung des Kandidaten gut unterrichtet, falls er den Antrag um Zulassung zum Lizentiat bzw. zur Magisterpromotion stellte. Aber auch hier ließ sich später ein Dispens bei schlechten Leistungen gegen zusätzliche

⁴⁰ Erler Matrikel II, S. LXXXVI.

⁴¹ Erler Matrikel II, S. LVI: Für die mehr als dreimalige Versäumnis vorgeschriebener Vorlesungsteilnahme waren gar Strafgeldern vorgesehen. Seit 1512 setzte sich die Meinung durch, dass das Baccalaureat nicht zum Lehren berechtigt und der Magistergrad dafür erforderlich sei.

⁴² Erler Matrikel II, S. LV: „Der überwiegend größte Theil der Baccalarien begnügte sich mit dem erworbenen Grade und verließ nach längerer oder kürzerer Zeit die Hochschule, um sich irgend einem Berufe zuzuwenden.“

⁴³ Die Magister, die im Fakultätsconsilium Sitz und Stimme hatten.

Gebühren erreichen.⁴⁴ Ebenso wie beim Baccalaureat wurde die Fakultät durch einen Promotor⁴⁵ über das angestrebte Promotionsverfahren unterrichtet. In Abwesenheit des Promotors musste in der Fakultät ein eindeutiges Votum über die Promotion gefällt werden und in einem zweigeteilten Prüfungsverfahren, mit Vorprüfung „tentamen“ und Hauptprüfung „examen“, hatte der Kandidat vor dem Vicecancellor⁴⁶ und mehreren Magistern umfangreiche Kenntnisse nachzuweisen.⁴⁷ Hatte der Bewerber das Verfahren erfolgreich bestanden, musste er schwören innerhalb eines Jahres um die Magisterwürde nachzusuchen. War auch diese Hürde überwunden, musste der frisch promovierte Magister weitere Eide ablegen: damit verpflichtete er sich, wenigstens noch zwei Jahre lang in Leipzig zu bleiben und zu disputieren (Lehrveranstaltungen zu halten), den Grad nicht an einer weiteren Hochschule erneut zu erwerben, die Statuten zu achten und das Wohl der Universität nach Kräften zu fördern.⁴⁸

Während die Magisterprüfungen in der Artistenfakultät zumeist im Dezember stattfanden, folgte im Januar dann die eigentliche Renunciation der neuen Magister in einem feierlichen Akt.⁴⁹ Dabei wurde die Magisterwürde ohne zusätzliche Prüfung erteilt, nur durch einen Antrag beim Dekan. Dieser befragte formell die Fakultät, ob der Verleihung triftige Gründe entgegenstünden, war das nicht der Fall, wurden dem Bewerber in einem Redeakt durch einen Magister der Fakultät, später durch den Dekan, die Insignien seiner neuen Würde feierlich überreicht.⁵⁰

Feierliche Promotionszeremonien bildeten einen Höhepunkt im Laufe des akademischen Jahres und im Leben der Universitätsangehörigen. Sie waren nicht nur ein kostspieliges Fest für den Bewerber, sondern eine Feier für die gesamte Universität, in der sich das Gemeinschaftsgefühl der akademischen Korporation nach außen hin deutlich verkörperte.⁵¹ So boten sich die

⁴⁴ Helssig, Rudolf: Die wissenschaftlichen Vorbedingungen für Baccalaureat in artibus und Magisterium im ersten Jahrhundert der Universität. Leipzig 1909, S. 63 erwähnt einen diesbezüglichen Zusatz zu den Statuten der Artistenfakultät bereits im Jahre 1499.

⁴⁵ Der Promotor hatte als Magister in der Regel bisher den Kandidaten betreut.

⁴⁶ Die unterschiedlichen Schreibweisen und Bezeichnungen für den „Vicecancellor“ oder „Procancellor“ wurden im weiteren Text vereinheitlicht, soweit es sich nicht um Zitate handelt.

⁴⁷ Erler Matrikel II, S. LVII.; zu den eigentlichen Prüfungsfächern und den Inhalten der notwendigen Vorbereitungskurse siehe Helssig.

⁴⁸ Erler Matrikel II, S. LIX.

⁴⁹ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXIII ff.; Gretschel, Carl Christian Carus: Die Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart, Dresden 1830, S. 107 spricht von der bisherigen Renunciation der Magister, die gewöhnlich in der Fastnachtswoche vorgenommen wurde.

⁵⁰ Erler Matrikel II, S. LVIII, Anmerkung 226.

⁵¹ Reicke, Emil: Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit, Nachdruckauflage der 1924 erschienenen zweiten Fassung, Köln ohne Jahr, S. 35.; Als der Leipziger Rektor Titius 1714 während seines Rektoratsjahres verstarb, erschienen die

zeremoniellen Äußerlichkeiten des Promotionsrituales auch als schmückendes Element bei den Feierlichkeiten der Gesamtkorporation an. Während über die erste Universitätsgründungsfeier im Jahre 1609 kaum Berichte vorliegen, so reihen sich 1709 die Promotionszeremonien der Fakultäten als Teil der öffentlichen Feierlichkeiten zum 300jährigen Jubiläum ein.⁵² In der Paulinerkirche wurden am 5.12.1709 je zwei Doktoren der Theologen und Juristen sowie sieben Mediziner und am nächsten Tag 75 Magister der Philosophie feierlich ernannt.⁵³ 1809 werden derartig feierliche Promotionsakte zum Universitätsjubiläum nicht mehr erwähnt – dafür hat sich der äußerliche Pomp im Vergleich mit 1709 wesentlich erhöht.⁵⁴

Erlers lässt mit einer anschaulichen Darstellung des Promotionszeremoniells etwas vom Glanz und von der Wichtigkeit des Geschehens erahnen. Eine datierende Zuordnung des beschriebenen Rituals unterlässt Erlers bewusst – so ist anzunehmen, dass sich diese Festakte mit kleineren Veränderungen über annähernd drei Jahrhunderte, vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, erhalten haben.⁵⁵

Professoren vier Wochen lang bei allen öffentlichen Anlässen, so auch bei den Promotionen, im „Trauermantel“ (Reicke Gelehrte, S. 31).

⁵² Lehms, M.G.C.: Historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig nebst einigen remarquablen Sachen und erlittenen fatis, wie auch einer völligen Nachricht von ihrem am 04.12. des 1709. Jahres solenn-celebrirten Dritten Jubel-Feste, Leipzig 1710, S. 113/114 liefert keine besondere Beschreibung des Promotionsrituales. Jedoch berichtet er, dass anlässlich der 300-Jahrfeier der Universität die Promotionen 1709 in einem besonderen Gottesdienst in der Universitätskirche vollzogen wurden: „... so wurden die sämtlich creirten Doctores nach dem Altar geführet woselbst sie so lange knieen mussten biß der Segen über sie gesprochen worden.“; Auch Gößner, S. 115 ff. liefert für 1609 keine Hinweise auf einen feierlichen Promotionsakt im Rahmen des Universitätsjubiläums. Dagegen berichtet er über eine Promotionsfeier vom 6.11.1617, die zur Erinnerung an das 100jährige Jubiläum der Reformation abgehalten wurde (S. 119). Eine ausführliche Beschreibung findet sich dazu bei Olearius, Gottfried: Bericht von der Universität Leipzig und ihrem 1709, den 4. Decembris begangenen dritten Jubilaeo nebst Herrn D. Gottfried Olearii gehaltener Jubel-Predigt, Leipzig 1709, S. 35 ff.

⁵³ Olearius, S. 35 ff.; Fläschendräger, Werner: Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Stellung der Universität Leipzig im Spiegel ihrer Jubiläumsfeiern von 1509-1959. Ein Beitrag zur Geschichte der Karl-Marx-Universität, Dissertation, Manuskript Leipzig 1965, S. 76 berichtet über den Anspruch der Philosophischen Fakultät, so viele Promotionen als möglich vorzunehmen und sich nicht hinter den höheren Fakultäten und ihren Promotionen zu bescheiden.

⁵⁴ Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 170: am 5.12.1809 fanden lediglich zwei Promotionen der Theologischen Fakultät, jedoch ohne Beteiligung der anderen Korporationen, statt.; 1909 finden sich ebenfalls keine feierlichen Promotionsakte im Festverlauf. Die Halb-Jahrtausend-Feier stellt an äußerem Zeremoniell jedoch alles Bisherige in den Schatten. Allein der „Amtliche Bericht“ über die Feierlichkeiten umfasst 380 Seiten. Auffällig ist dabei, dass die 105 beim Festakt vergebenen Ehrenpromotionen die Rolle des früheren feierlichen Promotionsaktes übernommen haben. Von den Verfassern des Berichts wird das sogar noch besonders hervorgehoben, ebenso wie alle Autoren im Vorwort zum Bericht bewusst als Leipziger „Doktoren“, nicht aber als Professoren firmieren. „Es ist eine alte akademische Sitte, bei großen Festen der Universitäten Männer, die sich um die Wissenschaft oder die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen große Verdienste erworben haben, mit der einzigen Ehrenbezeugung zu bedenken, die der Hochschule zu Gebote steht: nämlich sie honoris causa in die Reihen der doctoris aufzunehmen.“ Die Feier des Fünfhundertjährigen Bestehens der Universität Leipzig. Amtlicher Bericht im Auftrag des akademischen Senats erstattet von Karl Binding, Leipzig 1910, S. 184.

⁵⁵ Spätestens seit 1513 fanden die Promotionen nicht mehr im Großen Kollegium statt. Helbig Reformation, S. 25 berichtet, dass mit Übergabe des Roten Kollegs an die Artistenfakultät ein Streit über den Promotionsort der Fakultät ausbrach: „Über die Verwendung der saalartigen Räume darin, schloß sich sogleich ein Zwist mit den Kollegiaten des Großen Fürstenkollegs

„Sobald der Prokanzellar das Katheder bestiegen hatte, setzten sich die Kandidaten auf die dem Katheder gegenüberstehenden Bänke. Der Prokanzellar ergriff zuerst das Wort zu einer kurzen Ansprache. An ihrem Schlusse erteilte er kraft des ihm gewordenen Auftrags den Kandidaten die Würde eines Licentiaten und gab dem Dekan die Vollmacht, sie mit dem höchsten Grade der philosophischen Fakultät, der Magisterwürde, auszuzeichnen. Danach verließ er das Katheder und nahm unter den Examinatoren den ihm freigelassenen ersten Platz ein. Die vor der Thüre aufgestellten Stadtpfeifer schlossen den ersten Akt der Feierlichkeit, der hiermit beendet war, mit Musik. ...

Sobald der Kommendator, in der Regel der Dekan, das Katheder bestiegen hatte, gab er den Licentiaten das Zeichen, sich zu erheben. Er hielt eine kurze Ansprache, in der er mit dem gebührenden Lobe jedes einzelnen Kandidaten gedachte. Zuletzt hieß er die vier Determinatoren, die mit den Dankreden beauftragt waren, das Wort ergreifen. Den Beginn hatte der Determinator zu machen, der der Nation des Dekans angehörte.

Danach befahl der Dekan dem ersten der Licentiaten auf das Katheder an ihn heranzutreten. Hier setzte er ihm den blauen Hut auf und steckte ihm den Ring an den Finger. Danach reichte er ihm ein offenes und ein geschlossenes Buch und erklärte ihm die Bedeutung dieser Bräuche. Das geschlossene Buch sollte ihn darauf hinweisen, dass er über ein sicheres, nicht erst aus Büchern neu zu schöpfendes Wissen zu verfügen habe, das geöffnete, dass er niemals aufhören solle, durch weiteres Studium der anerkannten Autoritäten sein Wissen zu vermehren. Waren alle Licentiaten mit Hut, Ring und Buch begabt, so erfolgte die Renunciation der Kandidaten durch den Dekan mit folgenden Worten: ‚Euch alle insgesamt und einen jeden von euch ernenn ich hiermit zu der freien Künste und Sprachen Magister und der ganzen, wahren, reinen und heilbringenden Philosophie Doktoren und proklamiere euch als solche öffentlich, indem ich euch die Vollmacht zu lehren verleihe mit all den Rechten und Privilegien, die nach Sitte und Gewohnheit unsrer Universität den Magistern zustehen, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des dreieinigen Gottes, von dem, in dem, durch den und bei dem alle Dinge sind, der da ist der alleinige selbst, Amen.‘

an; Herzog Georg entschied persönlich dahin, dass die Artisten ihre Promotionen und eigenen Veranstaltungen in ihrem Hause abhalten durften, die allgemeinen der gesamten Universität jedoch im Großen Kolleg verbleiben sollten.“

Jeder promovierte Magister trat nun auf Anweisung des Dekans vor und interpretierte kurz eine Stelle der nikomachischen Ethik.⁵⁶ Sobald sie geschlossen hatten, erklärte der Dekan, dass die Hörer durch die Darlegung befriedigt seien, und erteilte dann dem unter den neuen Magistern mit dieser Aufgabe betrauten, das Wort zu einer Rede oder einem Gedicht, in dem die Promovierten den Gefühlen des Dankes gegenüber der Universität, insbesondere gegenüber der Fakultät und ihren Examinatoren und Lehrern, wie auch gegenüber den Gästen Ausdruck liehen.⁵⁷

In einem der Universitätsgebäude folgte anschließend der Doktorschmaus für die geladenen Gäste. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts machten sich die Studenten einen besonderen Spaß daraus, die Feierlichkeiten zu stören bzw. sich ungeladen am Festessen zu beteiligen.⁵⁸ Vermutlich wurde gegen Mitte des 18. Jahrhunderts, nachdem es seit 1741 den Doktorschmaus als offiziellen Festakt von Seiten der Fakultät nicht mehr gab, auch das öffentliche Zeremoniell eingestellt.⁵⁹

Die Theologische Fakultät pflegte einen besonders feierlichen Aktus abzuhalten. Bis zur Reformation wurde in der Nikolaikirche und danach bis 1768 in der Paulinerkirche promoviert.⁶⁰ Wegen der hohen Kosten für die Bewerber, die ja meist aus der sächsischen Landeskirche stammten, suchte das Dresdner Oberkonsistorium immer wieder den Aufwand zu reduzieren. 1734 fand die Promotionsfeier erstmals in einem Hörsaal statt – was die Kosten erheblich senkte.⁶¹ Neben den Gebühren in harter Münze war auch hier noch der obligatorische Doktorschmaus vom Kandidaten zu bezahlen, der sich im 18. Jahrhundert bei den Theologen bis hin zu einer exorbitanten Summe von über 1000 Talern belaufen konnte.⁶²

⁵⁶ Eine philosophische Schrift von Aristoteles (384-322), die sich mit der Bestimmung des höchsten Lebensziels, seinem Wesen und möglichen Hindernissen auf dem Weg dahin beschäftigt.

⁵⁷ Erler, *Magisterschmäuse*, S. 160-165.

⁵⁸ Erler, *Magisterschmäuse*, S. 167: Erler berichtet von zwei Verordnungen dagegen aus den Jahren 1673 und 1694.; Ein schönes Beispiel für eine recht derbes Spottgedicht auf einen unwissenden Magister-Promovenden aus Wittenberg findet sich aus dem Jahre 1737 (UAL, GA 3/S/12, Bl. 3 ff.).

⁵⁹ Erler, *Magisterschmäuse*, S. 213.; Blettermann, S. 109/110 berichtet in diesem Zusammenhang, dass bereits 1724 auf kurfürstliche Anweisung der finanzielle Aufwand für Prandien und Zeremonie bei den Juristen und Theologen gesenkt werden sollte.

⁶⁰ Gretschel, S. 115.

⁶¹ *Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig*, Leipzig 1909. Band 1, Otto Kirn: Die Leipziger Theologische Fakultät in fünf Jahrhunderten. Leipzig 1909, S. 159. Dort finden sich auch Angaben zu den Kosten für den Doktorschmaus einzelner Promotionen im 18. Jahrhundert.

⁶² Vgl. ausführlich dazu Erler, *Magisterschmäuse*, S. 43-158 und S. 206.; *Festschrift 1909*, Band 1, S. 128: bringt auf eine Aufstellung eines Doktorschmauses von 1666 – damals hatten sich vier Doktoranden zusammengeschlossen, um die Kosten

Bei den Juristen hielt sich eine gleichermaßen anspruchsvolle Zeremonie in der Paulinerkirche bis zum Jahre 1752.⁶³ Wahrscheinlich entfiel bei ihnen kurz danach der Promotionsritus mit Übergabe der beiden Bücher, des Ringes, des Doktorhutes und dem Doktorkuss.⁶⁴ Dafür findet sich bei den Berichten über juristische Promotionen eine Besonderheit. Bis zum Jahre 1522 war nach der Feier ein Umritt mit anschließendem Tanz üblich – zu dem ausdrücklich Frauen zugelassen waren.⁶⁵ Und noch im 18. Jahrhundert wird eine zeitgenössische Notiz, dass 1779 in dem neu erbauten Petrinum Frauen auf der Galerie einer Promotion beiwohnen, nicht als besondere Denkwürdigkeit empfunden.⁶⁶

Ebenso wie in den anderen Fakultäten wurden bei den Juristen die zu ernennenden Doktoren erst „... aufgesammelt und dann gleichzeitig examiniert und geprüft.“⁶⁷ So konnte es passieren, dass über Jahre hinweg keine Promotion erfolgte, wenn die nötige Anzahl von Kandidaten nicht zusammenkam. Obwohl die Gruppe nach einem Beschluss aus dem Jahre 1568 nicht größer als 4-5 Personen sein sollte, wurde diese Regel wohl nicht allzu streng befolgt.⁶⁸ Seit 1678 entfiel auch die Trennung zwischen Lizentiat und Doktorpromotion. Während die Fakultät früher ein Jahr Wartezeit als Regel verlangt hatte, wurden beide Titel nun an einem Tag vergeben.⁶⁹

für das Mahl und die Geschenke in Höhe von 633 Taler aufbringen zu können. Die Gebühren dagegen beliefen sich auf moderate 64 Taler pro Person.

⁶³ Gretschel, S. 125. Über die Mediziner finden sich bei Gretschel (S. 134-135) keine Hinweise auf ein besonderes Zeremoniell.

⁶⁴ Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig, Leipzig 1909. Band 2, Friedberg, Emil: Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909, S. 8. Bei Friedberg findet sich in einer Fußnote der Hinweis, dass der eigentliche Promotionsritus mit den „üblichen Formen“ bereits im 17. Jahrhundert zum Erliegen gekommen wäre. Vielleicht hat sich hier allerdings nur ein Druckfehler eingeschlichen, denn bis zur Einweihung des neuen Petrinums 1779 erwähnt er immer wieder „sollemne Promotionen“.

⁶⁵ Festschrift 1909, Band 2, S. 9: „Auch pflegte der junge Doktor mit Gepränge einen Umritt zu halten und einen Tanz zu geben, was, obgleich es nach Ausspruch der Fakultät ‚geschicht frauen und iungkfrauen zu ehrenn‘ von Herzog Georg 1522 verboten wird.“

⁶⁶ Festschrift 1909, Band 2, S. 99/100. Dort findet sich auch der Hinweis, leider ohne zeitliche Bestimmung, dass Promotionen bei den Juristen „... auf Verlangen des Promovenden mit Pauken und Trompeten abgehalten wurden.“; Der Hinweis von Friedberg entstammt wohl aus: Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren, S. 47, dort heißt es zu den Promotionen der Juristenfakultät im Petrinum um 1779: „Der Saal dazu ist ausserordentlich schön. Der Thüre gegen über ist der mit Geschmack angelegte Catheder, und diesem wieder gegen über, über der Thür, eine Gallerie, von der ich Frauenzimmer einer Promotion habe zusehen gesehen. Zu beyden Seiten des Catheders sind zwey große Gemähldte, wovon ich auf das rechter Hand mich nicht mehr besinne. ... Alles ist grünlicht in diesem Saale angemahlt, der ohnstreitig der schönste von der ganzen Universität ist, ob er gleich keine beträchtliche Größe hat. In diesem Saale werden auch die Disputationen über Theses gehalten, die im Sächsischen ein Jeder, der Advokat werden will, halten muß.“

⁶⁷ Friedberg Hundert Jahre, S. 4.

⁶⁸ Friedberg Hundert Jahre, S. 4 berichtet sogar von einer Gruppe aus neun Personen.

⁶⁹ Friedberg Hundert Jahre, S. 5.; Bereits im Visitationsdekret von 1660 hatte der Kurfürst angeregt, dass besonders in der Juristenfakultät und in der Medizinischen Fakultät bei Promotionen auswärtiger Bewerber, diese „... uno ex eodem actu zugleich als Licentiat ex Baccalaurei renunciaret werden, wann sie nur sonsten zu Annehmung dieser gratuum genugsam geschickt sind.“ UAL, Rep. 1/1/24, Bl. 6.

3. Promotionsbücher als statistische Massenquellen

Hinsichtlich der zahlenmäßigen Menge an Graduierungen wanderten die Fakultäten auf einem schmalen Grat. So wünschenswert die Zunahme der Promotionsverfahren auch sein mochte, blieb damit doch das Recht verknüpft, Vorlesungen zu halten - womit sich wiederum Einnahmen verbanden. Die Summe der Einnahmen aus dem Lehrbetrieb war jedoch nicht in beliebig viele Stücke teilbar. Die Fakultäten achteten daher bei den Graduierungen gleichzeitig auf die erteilte Lehrberechtigung⁷⁰ und erhöhten allmählich die Zugangsvoraussetzungen dafür. Seit 1512 wurden die Baccalaren vom Lehrrecht in der Artistenfakultät ausgeschlossen – die Folge war ein drastischer Rückgang dieser Graduierungen, der sich durch die Unsicherheiten der Reformationszeit noch verstärkt. (Diagramm 1).

⁷⁰ Paulsen, Gründung, S. 296: Paulsen geht bei einer statistischen Näherung für die Jahre 1467-70 von einer jährlichen Zahl von 248 Immatrikulationen in der Artistenfakultät aus. Von diesen erwerben 102 das Baccalaureat (41 Prozent) und 15 promovieren zum Magister (6 Prozent). Die Zahl der Graduierungen an den höheren Fakultäten ordnen sich diesen Zahlen unter. Paulsen geht von nicht mehr als 30-50 Magistern aus, „... die in artibus lasen und in einer höheren Fakultät studierten.“ Die Zahl der Doktoren in diesen drei Fakultäten zusammen schätzt er auf nicht mehr als 10 Personen.

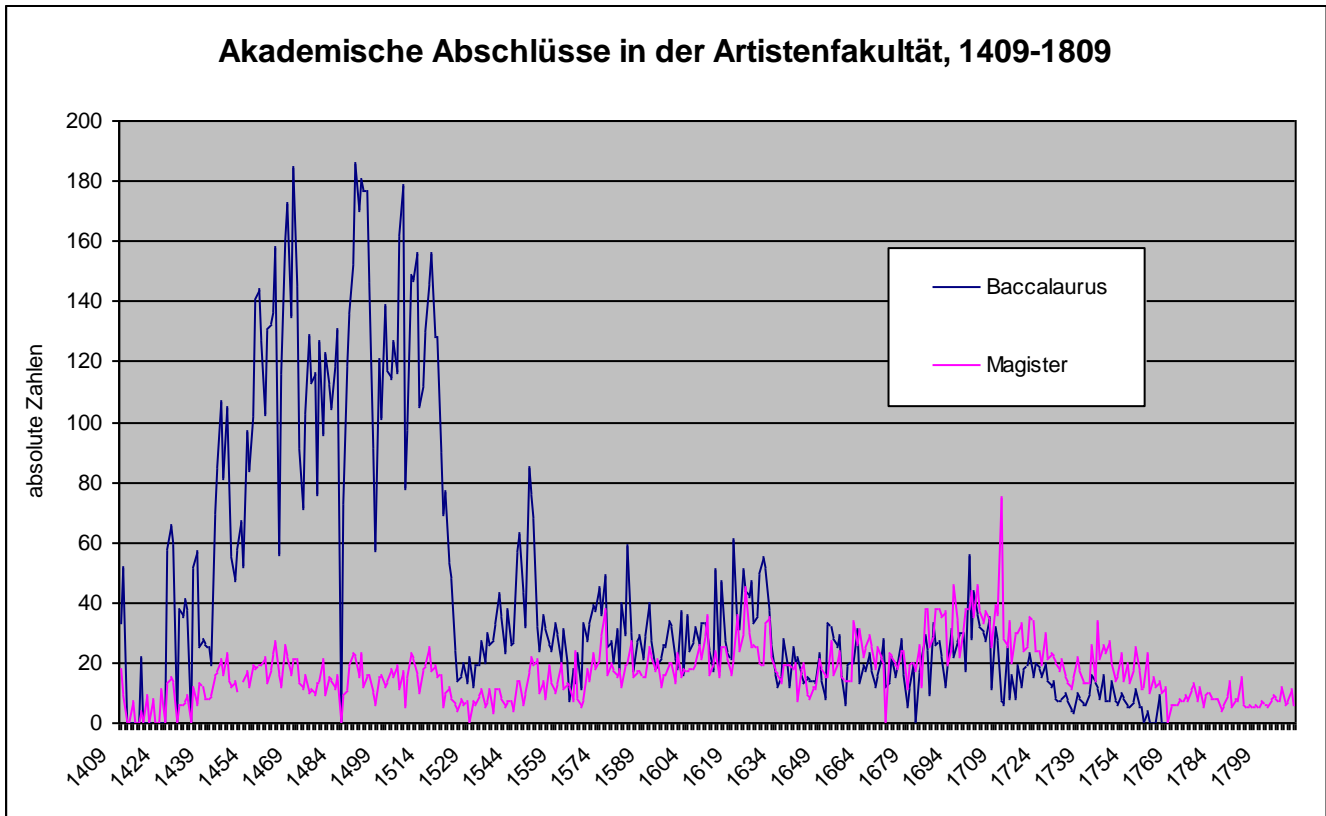


Diagramm 1, Akademische Abschlüsse in der Artistenfakultät 1409-1809

Erst rund 30 Jahre nach dem Thesenanschlag Luthers stabilisieren sich die Magisterpromotionen in der Artistenfakultät wieder auf dem Niveau der Vorreformationszeit. Das folgende langsame Wachstum wird durch den 30jährigen Krieg jäh unterbrochen. Nun dauert es fast 100 Jahre, bis die Zahl der Graduierungen einen ähnlich hohen Stand wie zuvor erreicht. In den darauf folgenden Jahrzehnten lässt sich kein Wachstum mehr erkennen - Anfang des 19. Jahrhunderts gleichen sich die Magisterpromotionen der Philosophischen Fakultät sogar eher den absoluten Zahlen aus der Frühzeit der Universität an.

Mit den sinkenden Abschlüssen verändern sich auch die Regeln. Magister, die noch vor den Magisterprüfungen das Baccalaureat erworben hatten, werden schon 1659 als Ausnahme verzeichnet – die meisten erwerben beide Grade gleichzeitig.⁷¹ Dadurch vermindern sich die

⁷¹ Erlr jüngere Matrikel I, S. LXXVI: In den Jahren von 1609 bis 1634 wurden 70,36 Prozent der Baccalaureaten zum Magister promoviert. In den Jahren davor, von 1427 bis 1559, gelangten lediglich 15,64 Prozent der Baccalaureaten (absolute

Gebühren nicht, sondern steigen eher an – denn als Dispens für das Überspringen einer vorgeschriebenen Graduierung wird seitens der Fakultät ein zusätzlicher Betrag erhoben.⁷² Spätestens mit dem Jahre 1763 geht die Fakultät offiziell dazu über, das Baccalaureat regelmäßig zusammen mit dem Magister, also ohne die Berücksichtigung einer besonderen Lehr- und Probezeit zwischen beiden Graden, zu erteilen.⁷³

Es wäre nun zu vermuten, dass die geringere Zahl der Graduierungen in der Philosophischen Fakultät durch einen Trend zum direkten Fachstudium in den höheren Fakultäten, erkennbar an den entsprechenden Abschlüssen, kompensiert würde (Diagramm 2). Eine Trendwende bei den Promotionen ist in den drei höheren Fakultäten tatsächlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts nachweisbar. Selbst bei der Berücksichtigung einer gewissen Fehlerquote⁷⁴ übersteigen zu Beginn der 1750er Jahre die Promotionen der drei höheren Fakultäten erstmalig und dann dauerhaft die Promotionszahlen der Philosophischen Fakultät. Selbst die ansteigenden Zahlen der *in absentia* vergebenen Magistertitel können diesen Trend nicht stoppen.

Zahl: 10972) zum Magister (absolute Zahl: 1716). Die Angaben von Erler stammen aus Zarncke Quellen, S. 801 ff.; siehe auch Erler jüngere Matrikel II, S. XXXXIII.

⁷² Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII.

⁷³ Zarncke, Quellen S. 528.; An der Theologischen Fakultät wird das Baccalaureat letztmalig im Jahre 1835 vergeben (Festschrift 1909, Band 1, S. 215). Versuche, wegen der hohen Kosten für ein Promotionsverfahren in der Fakultät, das Baccalaureat bereits im 18. Jahrhundert abzuschaffen, werden von der Fakultät zurückgewiesen. Zwischen 1710 und 1723 kamen derartige Aufforderungen vom Oberkonsistorium in Dresden (Festschrift 1909, Band 1, S. 159): „Gleichzeitig kam auch zur Sprache, ob nicht der Grad des Baccalaureats abgeschafft werden könne, wie das in Wittenberg geschehen sei. Die Fakultät wehrte sich aber für ihren untersten Grad. Dieser sei durch das Beispiel der ältesten Universitäten in Deutschland, Italien, Frankreich und England geweiht und man habe ihm in Wittenberg nur einen anderen Namen gegeben. Der Baccalaureus heiße dort Candidatus theologiae, aber der Preis dieser Würde sei derselbe.“; In der Medizinischen Fakultät werden die Baccalaureats-Examen bis ins Jahr 1866 hinein durchgeführt (UAL, Med.Fak. A6/38, Bd.02b); Fabian, Fritz Rudolf: Die Doktorpromotionen an der Universität Leipzig in den Jahren 1909-1924. Ein Beitrag zur Hochschulstatistik, Borna-Leipzig 1933, S. 12 berichtet für die Juristenfakultät um 1907, als die Reihenfolge der Prüfungsleistungen dem Kandidaten noch freigestellt waren: „Die juristische Fakultät promovierte zum doctor iuris utriusque (Dr. jur.) und ernannte diejenigen, die sich vor Abgabe der Promotionsarbeit mit Erfolg der mündlichen Doktorprüfung unterzogen hatten, zum baccalaureus iuris (Bacc.jur.).“ Weiter heißt es für den Zeitraum nach 1918 (S. 17) „Nach dem Kriege verzichtete man auf die Anerkennung der Referendarprüfung als Bakkalaureatsprüfung.“

⁷⁴ Für einige Jahre fehlten schon bei Erlers Untersuchungen die Nachweise der Promotionen durch unachtsame Führung der Promotionsbücher.

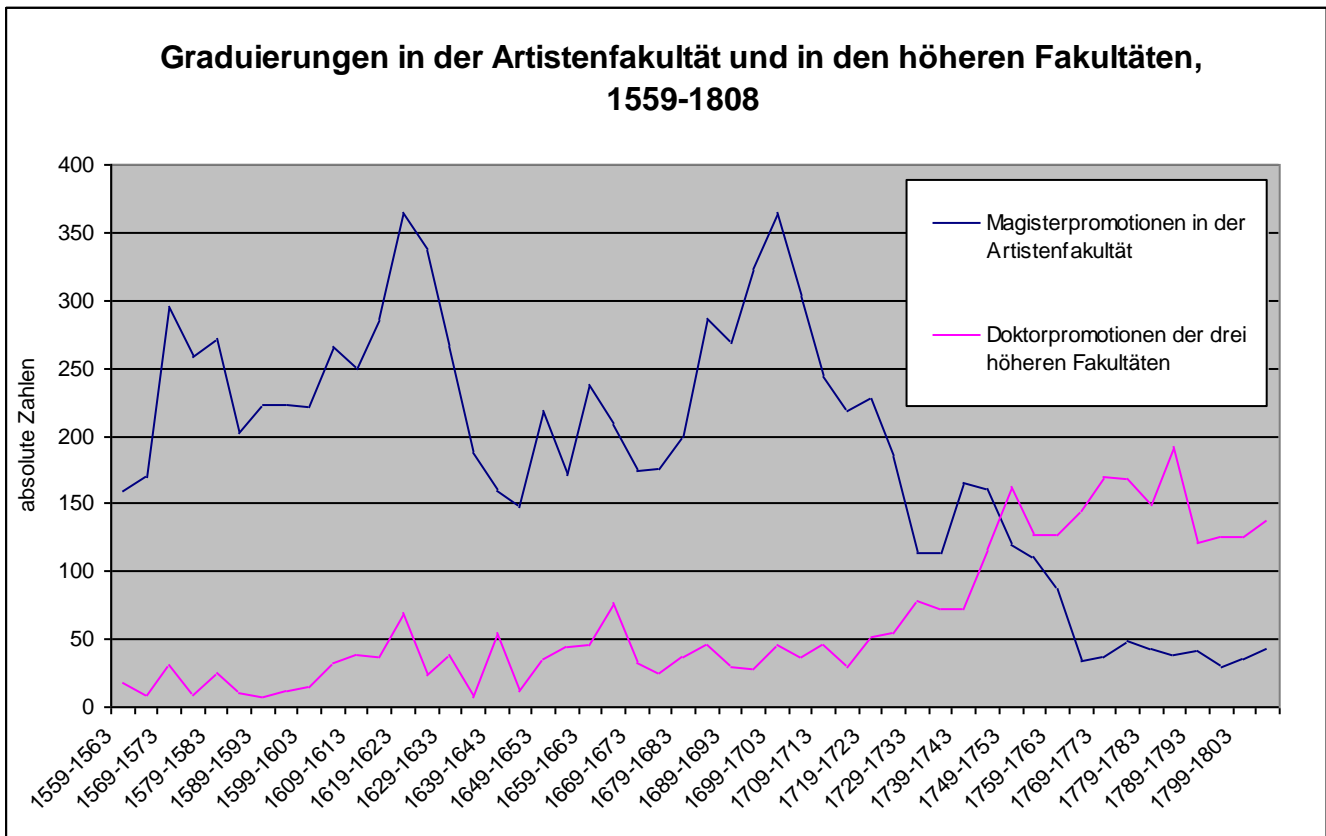


Diagramm 2, Graduierungen in der Artistenfakultät und in den höheren Fakultäten 1559-1808

Dass der Magistertitel nicht gänzlich in Vergessenheit geriet oder in einen Doktor der Philosophie umgewandelt wurde, war allein der tradierte Nationenverfassung der Universität Leipzig geschuldet. Denn der erworbene Magistergrad in der Philosophischen Fakultät war gleichzeitig Zugangsvoraussetzung zum Nationensystem.⁷⁵ Während die Besetzung der Dekanatsposten in Leipzig in der Regel an das Doktorsalter gebunden wurde⁷⁶ und der erworbene höchste akademische Grad in der jeweiligen Fakultät dafür obligatorisch war, so

⁷⁵ Vgl. Huttner, Markus: Humboldt in Leipzig? Die ‚Alma Mater Lipsiensis‘ und das Modell der preußischen Reformuniversität im frühen 19. Jahrhundert, in: Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von Manfred Hettling, Uwe Schirmer und Susanne Schötz, München 2002, S. 553 zur Bedeutung der Nationenverfassung als einem gemeinschaftlichen Band in der Universitätsstruktur, das die Verfechter der Nationenverfassung bei den Universitätsreformen im 19. Jahrhundert als gefährdet betrachteten.

⁷⁶ Nach Gersdorf, S. 16. Anmerkung ** wurde in der Philosophischen Fakultät, mit ihren vielen Magistern, der Dekan (Senior) zunächst auf ein halbes Jahr, ab 1543 auf ein Jahr, nach wechselnder Nationenzugehörigkeit gewählt. In den höheren Fakultäten wurde das Dekanat bis 1811 auf Lebenszeit vergeben. Bei den Juristen hatte es der mit der Leitung des Spruchkollegiums betraute Doctor Ordinarius inne (Ordinarius), bei den Medizinern und Theologen war es der am längsten mit dem Doktorat versehene Lehrer (Decanus bzw. Primarius). Für die Benennung des Dekanatsamtes ergaben sich seit dem 16. Jahrhundert vier unterschiedliche Bezeichnungen (siehe Klammern vorherige Sätze) in den Fakultäten.; Helbig Reformation, S. 87 dagegen berichtet über den jährlichen Dekanatswechsel bei den Theologen seit 1543, nach den geänderten Statuten - seit 1558 wurde auch bei der Philosophischen Fakultät der Dekan wieder halbjährlich gewählt (S. 114).; Festschrift 1909, Band 1, S. 46 berichtet ebenfalls über den jährlichen Wechsel im theologischen Dekanat.

wurde der Rektor ausschließlich über die Nationenverfassung bestimmt.⁷⁷ Hauptkriterium bei der Wahl des Rektors war die Zugehörigkeit zu einer der vier Nationen nach wechselnder Reihenfolge, die Fakultätsangehörigkeit des Kandidaten war sekundär.⁷⁸ Im 18. Jahrhundert bildete sich sogar der feste Brauch, die Rektorabilität an den erworbenen *magister artium* zu binden. Das führte paradoxerweise zu einer erheblichen Einengung des Kandidatenkreises, da Doktoren der höheren Fakultäten es nicht immer als mit ihrer Würde vereinbar erachteten, „... selbst den ihnen freiwillig angebotenen höchsten Grad in der niedern Facultät nachträglich noch anzunehmen.“⁷⁹

Untersucht man die Promotionszahlen über den gesamten Betrachtungszeitraum, so lassen sich zwei Konstanten erkennen. Zunächst bildet sich ein Gleichmaß in der Promotionsrate (Diagramm 3) heraus. Durchschnittlich promovieren in der Philosophischen Fakultät 7 von 100 an der Universität eingeschriebenen Studenten. Obwohl sich die absoluten Immatrikulationszahlen, ebenso wie die Zahl der philosophischen Promotionen vervielfachen, bleibt dieses Verhältnis durch die Jahrhunderte hinweg relativ konstant. Selbst die zunehmenden Studentenzahlen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts ändern daran nur wenig.⁸⁰

⁷⁷ Der Rektorabilität war über lange Zeit nur an die Nationenzugehörigkeit gebunden, daher konnten auch ungraduierte Studierende das Amt ausüben. So geschehen in den Jahren 1475, 1595 und letztmalig 1642 (Gersdorf, S. 17).

⁷⁸ „Man berücksichtigte in der älteren Zeit bei der Wahl zunächst die Collegiaten des grossen und des kleinen Fürstencollegiums und bei dem Eintritt der polnischen Nation in die bestehende Reihenfolge zugleich die des Frauencollegiums, dann die wirklichen Mitglieder (*actu regentes*) oder Assessoren der einzelnen Fakultäten, jedoch in freier Form ...“ Gersdorf, S. 17.

⁷⁹ Gersdorf, S. 19. Dieser unhaltbare Zustand wurde erst mit der Auflösung der Nationenversammlung am 6.2.1830 verworfen. Nunmehr wurde die Rektorabilität auf die ordentlichen Professoren beschränkt und der Rektor auf ein Jahr, bisher ein Semester, gewählt.

⁸⁰ In der Gegenwart liegen die Promotionszahlen eher unter dem langfristige Mittel. Subsumiert man die „neuen“ Fakultäten (Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften; Philologische Fakultät; Erziehungswissenschaftliche Fakultät; Fakultät für Sozialwissenschaft und Philosophie; Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät; Sportwissenschaftliche Fakultät; Fakultät für Mathematik und Informatik; Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie; Fakultät für Physik und Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Mineralogie) unter dem Oberbegriff „Philosophische Fakultät“, erhält man folgende Promotionszahlen. 1998: 139, 1999: 141, 2000: 176. Setzt man diese Zahlen in ein prozentuales Verhältnis mit den Neuimmatrikulationen (1998: 4230, 1999: 4152, 2000: 4332), so ergibt sich, dass 3,2/3,4 bzw. 4 Prozent aller Neuimmatrikulierten bis zur Promotion gelangen (Zahlenangaben nach dem jeweiligen Bericht des Rektoratskollegiums der Universität Leipzig, online unter <http://www.uni-leipzig.de/rektorbericht>).

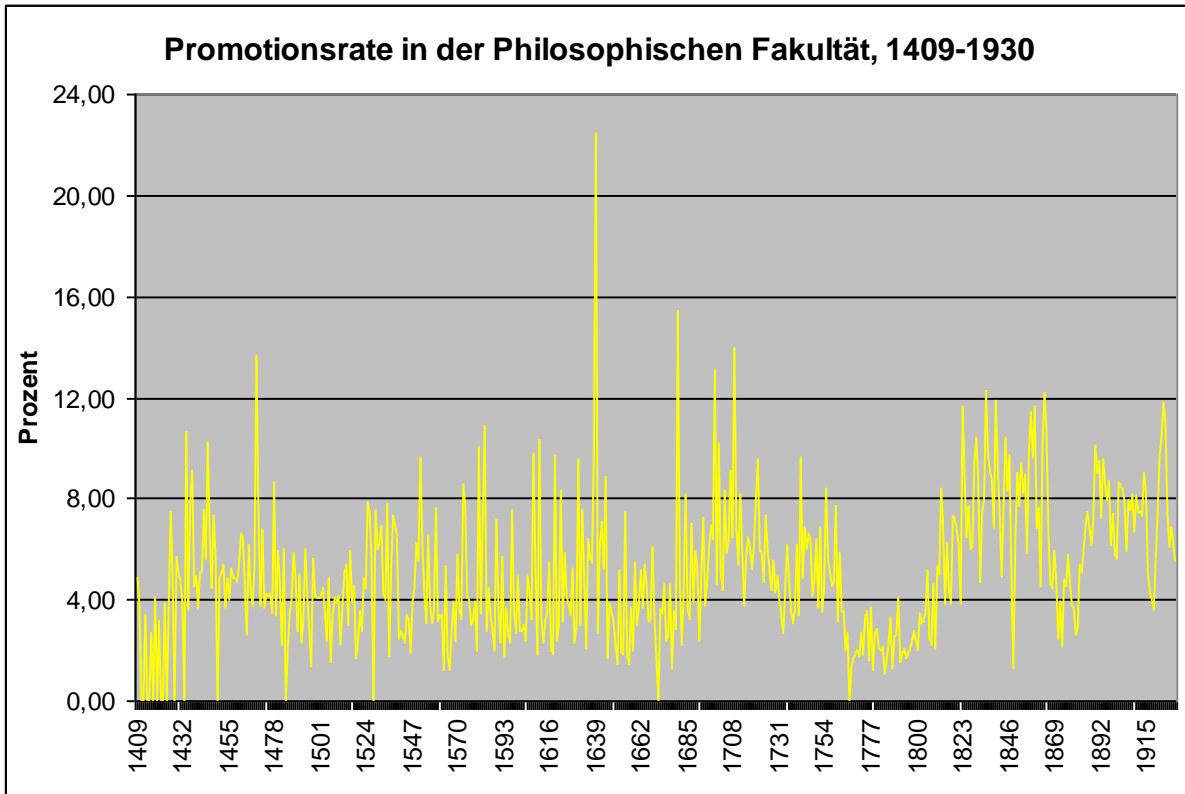


Diagramm 3, Promotionen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Immatrikulierten an der Universität Leipzig

4. Das akademische Promotionsrecht und die protestantische Landesherrschaft nach der Reformation

Mit der Fundationsurkunde des Landesherrn Herzog Moritz von Sachsen vom Jahre 1542 verbesserte sich die wirtschaftliche Lage der Universität Leipzig und ihrer besoldeten Lehrer entscheidend. Die Urkunde nimmt aber auch Bezug auf die Universitätsverfassung, sie berührt das Besetzungsrecht des Landesherrn ebenso wie das Promotionsrecht. Die Promotionen sollten in allen Fakultäten nunmehr nicht nach „... Gunst und Herkommen, sondern nur bei Geschicklichkeit und Kunst ...“⁸¹ vorgenommen werden. Andernfalls drohte die Amtsenthebung für den dagegen verstoßenden Promotor.

Die neu geschaffenen Statuten der Universität und der drei Fakultäten wurden am 16. April 1543 in einer feierlichen Universitätsveranstaltung verkündet. In den folgenden Jahren war der

⁸¹ Helbig Reformation, S. 70.

Regent in Dresden mit anderen Dingen beschäftigt, denn eine Kontrolle der Universität war nicht einmal in Ansätzen vorhanden.

Landesherrliche Eingriffe in die korporativen Rechte der Leipziger Universität folgten erstmals unter Kurfürst August (1526-1586). Die bisher von der Merseburger Stiftsregierung ausgeübte Aufsicht über das Leipziger Graduierungsrecht wollte der Kurfürst, der zugleich Administrator des Stifts Merseburg war, nun einem „... allgemeinen und beständigen Prokanzellar der Hochschule ...“⁸² übertragen. Einen der Hintergründe für diese Entscheidung bildete die Aufdeckung des sogenannten Kryptocalvinismus am Dresdner Hofe im Jahre 1573. Darauf hin wurden im Jahre 1574 die Torgauer Artikel für die Reinheit des Glaubens verfasst, die von allen Geistlichen und Lehrenden im Lande zu unterzeichnen waren.⁸³ Zwei Jahre später traf ein württembergischer Kanzler in Sachsen ein, der die unverfälschte lutherische Lehre, im Auftrag des Kurfürsten, wieder herstellen sollte. Bei der 1576 folgenden Universitätsvisitation legt dieser dem Kurfürst eine ganze Reihe von Reformvorschlägen vor, die im Wesentlichen auf eine Einengung der bisherigen korporativen Selbstverwaltung hinausliefen und selbst von den einheimischen Räten des Kurfürsten nicht befürwortet wurden. Die Änderungen sollten greifen bei der „... Wahl des Rektors und des Dekans der philosophischen Fakultät, dem Verfahren bei Besetzung der Professuren, vor allem der Bestellung eines Kanzlers der Universität, der die Befugnisse eines Generalsinspektors über den gesamten Studienbetrieb, auch über die Promotionen ausüben soll.“⁸⁴

Auch die Ernennung der Examinatoren nach der Herkunft aus den vier Nationen sollte beendet werden, um die Prüfungen ausschließlich an die Fachvertreter zu binden.⁸⁵ Auf dem Landtag zu Torgau 1579 gelangten die unterschiedlichen Auffassungen zur Aussprache: mit den Universitäten, Teilen der fürstlichen Räte und dem größeren Teil der Landstände auf der einen und dem Kurfürsten und seinem württembergischen Beamten⁸⁶ auf der anderen Seite. Nun wurde

⁸² Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII. Das Amt des Procancellarius perpetuus bestand nur von 1580 bis 1586.; auch Erler, Magisterschmäuse, S. 13.

⁸³ Helbig Reformation, S. 122.

⁸⁴ Helbig Reformation, S. 125. Weiterhin sollte ein einheitlicher Universitätsfiskus an Stelle der vielen einzelnen Kassen treten.

⁸⁵ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII.

⁸⁶ „ANDREAE, Jakob, luth. Theologe, * 25.3. 1528 in Waiblingen (Württemberg) als Sohn des Schmieds Jakob Endriß, † 7.1. 1590 in Tübingen. - A. studierte in Tübingen und wurde 1546 Diakonus in Stuttgart, mußte aber 1548 nach Einführung des Augsburger Interims die Stadt verlassen. Er wurde 1549 Diakonus an der Stiftskirche in Tübingen, 1553 Stadtpfarrer und

der Kurfürst seinen eigenen Räten gegenüber misstrauisch und versuchte sie aus ihrer Loyalitätspflicht gegenüber den Universitätskorporationen zu entbinden. Dazu gehörte auch, dass er sie von den geschworenen Eiden, die sie lebenslang auf das Wohl der Universität verpflichteten, zu lösen suchte. Eher unwillig folgte die Universität diesem strikten Wunsch des Landesherrn, behielt jedoch die Auffassung bei, dass die Entsagung von den Eiden nur die Privilegien betreffe – die Verpflichtungen gegenüber den akademischen Korporationen davon aber ausgenommen blieben. Wohlweislich informierte sie den Landesherrn allerdings nicht von ihrer Rechtsauffassung in dieser Sache.⁸⁷ Die Rechtsbedeutung des Gehorsamsversprechens in der alten Eidleistung war jedoch schwer getroffen und der Immatrikulationseid wurde 1579 dahingehend geändert, dass die Bindung an die Hochschule auf die Zeit des Aufenthalts an der Korporation beschränkt wurde.⁸⁸ Der Doktoreid wurde kurioserweise nicht erwähnt und er blieb unverändert, obwohl er ja ebenso einen Schwur enthielt, die Belange der Universität und der Fakultät zu fördern. Sicher sah die Universität keine besondere Veranlassung, den Landesherrn noch zusätzlich auf dieses Problem aufmerksam zu machen.⁸⁹

Neben einzelnen Rechtsänderungen⁹⁰ war die Einführung des neu geschaffenen Kanzleramtes die wichtigste Neuerung an der Universität. Mit der Umwandlung des bisherigen Wahlamtes in den Fakultäten in ein Regierungsamt, das über die Fakultäten bestimmte, suchte der Kurfürst tatsächlichen Einfluss innerhalb der Universität zu gewinnen. In den einzelnen Fakultäten wurde jedoch wie bisher ein zusätzlicher Vicekanzellar gewählt, der die Promotionsgeschäfte zu überwachen hatte. Der eingesetzte Kanzler Zacharias Schilter (1541-1604, Prof. der Theologie)

Superintendent in Göppingen, später zugleich Generalsuperintendent des Adelberger Bezirks und 1561 in Tübingen Kanzler der Universität und zugleich Professor der Theologie und Propst. - A. war in Württemberg und auswärts an der Einführung der Reformation und Ordnung des Kirchenwesens beteiligt, so 1568-70 in Braunschweig-Wolfenbüttel. Er erstrebte eine kirchliche Einigung und stellte darum 1568 5 Friedensartikel auf. ... Von dem Kurfürsten August von Sachsen, der den bekenntnismäßigen Zusammenschluß der strengen Lutheraner betrieb, wurde A. 1576 zur Mitarbeit an dem Einigungswerk nach Torgau berufen ...“ http://www.bautz.de/bbkl/a/andreae_j.shtml ; Andrae war seit 1562 Propst und Kanzler der Universität Tübingen. (Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Leipzig, Band 1 (1875), S. 438.)

⁸⁷ Erler jüngere Matrikel I, S. L.

⁸⁸ Ab dem Jahre 1699 wurde statt eines Eides nur noch ein Gehorsamsversprechen verlangt. (Erler jüngere Matrikel III, S. XI.)

⁸⁹ Boockmann, Hartmut: Wissen und Widerstand. Die Geschichte der deutschen Universität, Berlin 1999, S. 100 weist auf Heidelberg hin, wo, seit deren Gründung, bei der juristischen Doktorpromotion ein Eid auf den Landesherrn zu schwören war. „Die besondere Verbundenheit des Landesherrn und Universitätsgründers mit einer Universität und insbesondere mit der für ihn wichtigsten Fakultät, der juristischen, kommt darin zum Ausdruck, dass die Heidelberger Juristen anlässlich ihrer Doktorpromotion einen Eid auf den Landesherrn schwören mussten. Der Kurfürst wünschte also in Heidelberg nicht nur ein Beraterpotenzial heranzuziehen, sondern fasste jeden, der hier in der Jurisprudenz promoviert wurde, als seinen Rat auf.“

⁹⁰ Helbig Reformation, S. 129 zu den einzelnen Verfassungsänderungen.

übte sein Amt dagegen nur passiv aus. Neu war jedoch in der Artistenfakultät, dass seit dem Wintersemester 1579 die Examinatoren nach Fachgebieten und nicht nach der Nationenzugehörigkeit gewählt wurden.⁹¹

Mit dem Tod des Kurfürsten August endeten diese Experimente und die Nationen verlangten die Wiederherstellung ihrer alten Rechte, schon wegen der daran geknüpften Einnahmen.⁹² Christian I. von Sachsen (1560-1591), der eine liberale Auslegung der Kirchenpolitik zum Zentrum seiner außenpolitischen Bemühungen machte, ordnete 1587 eine Visitation an, die nach Bericht an die Landstände im Jahre 1588 zu einer neuen Universitätsordnung führte: „... Rektor und Dekanen wurde ihr Aufsichtsrecht in Universitätsangelegenheiten wieder eingeräumt, die Bedeutung des Kanzleramtes geschwächt, die Verpflichtung auf die Konkordienformel aufgehoben.“⁹³

Unter anderen Vorzeichen, im Zuge des absolutistischen Staatsausbaus, versuchten spätere Landesherrscher mit ähnlichen Methoden den akademischen Lehrkörper zu binden. Gut 50 Jahre später wurden die Eidverpflichtungen gegenüber dem Landesherrn explizit auf die Leipziger Professoren ausgedehnt: der kursächsische Amtseid von 1630 wurde seit 1632 auch den juristischen Professoren abverlangt. Bei der Visitation von 1658 wurde in Leipzig die unterschiedliche Vorgehensweise in den Fakultäten deutlich: die Theologen und Juristen verlangten vor der Promotion und für Assessoren und Professoren den Religionseid, die Mediziner die Unterzeichnung der Confessio Augustana. Noch 1723 wurde der Religionseid bei den Theologen, Medizinern und Philosophen von Professoren, Assessoren und Promotionsbewerbern geleistet, bei den Juristen kam noch ein Amtseid (Homagium) hinzu.

Allerdings weigerten sich immer wieder Professoren, nicht nur bei den Juristen, den Eid zu leisten und die erfolgte Vereidung selbst wurde kaum kontrolliert. So waren die im November 1723 vom Kurfürsten geforderten Eide im Jahr 1725 erst von knapp der Hälfte der Leipziger Professoren beschworen worden.⁹⁴

⁹¹ Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII.

⁹² Zum Verhältnis der Universität Leipzig als ständische Korporation in Bezug auf den Landesherrn, vgl. u.a. Blettermann sowie Hufen, F: Über das Verhältnis der Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im alten Reich, München 1955.; Zu den Hintergründen kursächsischer Reformierungs- und Zentralisierungsbestrebungen in dieser Zeit vgl. Rudersdorf, Manfred: Tübingen als Modell? Die Bedeutung Württembergs für die Vorgeschichte der Kursächsischen Universitätsreform von 1580, in: Kohnle, Armin /Engehausen, Frank: Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 67-85, hier S. 82.

⁹³ Helbig Reformation, S. 132.

⁹⁴ Blettermann, S. 70 ff.

Mit diesen Entwicklungen änderten sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts Rolle und Funktion der Promotion im akademischen Gefüge beträchtlich. Spätestens als der Landesherr 1685 die Verwaltung der Fakultätsgeschäfte ausschließlich an die Stiftungsprofessuren band, wurde in der Artistenfakultät die soziale und akademische Wertigkeit des Magisteriums erheblich geschwächt.⁹⁵ Der Zugang zur Fakultät qua Amt bewirkte zugleich eine Teilung der Magister in zwei unterschiedliche Gruppen. Der Titel des besoldeten Professors bezeichnete nun einen sozial höherrangigen Titel und „...die academischen Grade, deren Erwerb neben Pflichten auch Rechte verliehen hatten, waren zu bloßen Titel geworden, lediglich dazu bestimmt, dem Träger eine höhere sociale Bewerthung zu geben oder ihm zu bescheinigen, dass er seine Studien auf der Hochschule zum Abschluß gebracht habe.“⁹⁶

Die erfolgte Trennung von Lehramt und Titel führte auch zu Veränderungen im Promotionswesen der Fakultäten. Als direkte Auswirkung davon wurden seit 1722 Doktoren der Rechtswissenschaft mit einem minderen Dokortitel *extra facultatem* promoviert, der nur zur Niederlassung als Advokat/Notar gedacht war und keine Lehrberechtigung und keine automatische Fakultätsmitgliedschaft mehr umschloss. Der Titel *Bacc.* bzw. *Dr. extra facultatem* wurde am Ende der 1720er Jahre immer stärker nachgefragt, bis das Verhältnis der *ad facultatem* zu den *extra facultatem* Promovierten zum Ende des 18. Jahrhunderts etwa 1 zu 2 betrug.⁹⁷ Für das 18. und 19. Jahrhundert verdeutlichen die Promotionsbücher der Philosophischen Fakultät diesen Wandel – von der akademischen Lehrberechtigung zum bloßen Ausweis für Gelehrsamkeit - besonders deutlich.

5. Vom *magister artium* zum Doktor der Philosophie

Bereits 1476 proklamieren die Statuten der Leipziger Artistenfakultät eine Gleichberechtigung des Magisteriums mit den Doktoraten in den höheren Fakultäten. Eine neue Selbstbezeichnung, weg vom Magister hin zum Doktor der Artisten- bzw. der Philosophischen Fakultät, kommt

⁹⁵ Gretschel, S. 95.

⁹⁶ Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII.

⁹⁷ Festschrift 1909, Band 2, S. 84.

allmählich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf.⁹⁸ Doch erst mit dem Jahre 1794 wird regelmäßig die Bezeichnung *Philosophiae doctor et liberalium artium magister* verwandt.⁹⁹

Bereits vorher, vereinzelt ab 1709 und dauerhaft seit 1740, findet sich eine neue Gruppe im Promotionsbuch, die unter der Spaltenbezeichnung *magistri diplomatici* zusammengefasst wird. Diese neue Würde reichte die Fakultät als bloßen Titel an zumeist ältere Bewerber aus, die, oftmals fern der Universität lebend, ohne besondere Prüfung lediglich auf Grund einer wohlmeinenden Beurteilung promoviert wurden. Die für *promotiones in absentia* erhobenen besonderen Gebühren,¹⁰⁰ ebenso wie die Aussicht, diesen gelehrten Herren nie als Konkurrenten in der Fakultät zu begegnen, förderten diese Promotionsform.¹⁰¹

In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts muss der Brauch einer Erneuerung des Doktordiploms nach 50 Jahren aufgekommen sein. 1765 wird erstmals im Promotionsbuch der Philosophischen Fakultät eine weitere Gruppe für die *iubilantes*, neben den *diplomatici* und den rite Promovierten, eingefügt.¹⁰²

Eine zusätzliche Kategorie findet sich erstmals 1805 im Promotionsbuch unter der Rubrik: „Honoris causa creatus Philosophiae Doctor et LL. AA. Magister“.¹⁰³ Erster Leipziger Ehrendoktor war Christian Kruse, „... oldenburgischer Consistorialrat und Prinzenerzieher.“¹⁰⁴ Demnach hatte die Leipziger Fakultät, gut anderthalb Jahre bevor das alte Reich sich auflöste und das

⁹⁸ Erler jüngere Matrikel II, S. XXXXII: „Eines geht aus der Fülle der wechselnden Bezeichnungen hervor, dass der Titel eines Magisters artium der früheren Zeit verschwand... Und zu deutlichem Ausdruck kam zugleich, dass man den Magister durchaus für gleichwerthig mit dem Doctor der anderen Facultäten angesehen wissen wollte.“

⁹⁹ Erler jüngere Matrikel III, S. XX.

¹⁰⁰ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 18, Bl. 90, Bericht über die Prüfungsgebühren eines Magister diplomatici aus dem Jahr 1742, 50 Gulden gingen an die Fakultät, je 2 Gulden an die Prüfer und nochmals waren 2 Gulden für die Urkunde zu zahlen.; Vgl. auch Erler jüngere Matrikel III, S. XIX.

¹⁰¹ Erler jüngere Matrikel III, S. XVIII; Roß, Günter: Das Aufkommen der juristischen Ehrenpromotionen an den deutschen Universitäten, Erlangen 1967, S. 140 bringt für das 19. Jahrhundert die sprachliche Unterscheidung in „*promotiones in absentia*“ und in die „*doctores in absentia*“. Während Erstere alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen absolvierten und nur verhindert waren am Promotionsakt selbst teilzunehmen, war es bei den Letzteren so, dass diese „... sogar ohne Examen promoviert wurden und die verleihende Universität möglicherweise nicht einmal gesehen hatten.“

¹⁰² Erler jüngere Matrikel III, S. XIX/XX: Den *Jubilantes* wurde nach 50 Jahren feierlich das Diplom erneuert.

¹⁰³ Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 128a, Bl. 78, Eintragung vom 28.2.1805.

¹⁰⁴ Erler jüngere Matrikel III, S. XIX.; Kruse (1753-1827) hatte sich am 19.06.1803 zusammen mit den beiden Prinzen Paul Frid. August und Hanns Albrecht von Holstein-Oldenburg in die Leipziger Matrikel eingetragen. (UAL, Rektor M 11, laufende Nummern 122, 123 und 125).; Zur Biographie von Kruse, siehe ADB, Band 17 (1883), S. 262. Dort heißt es zur Promotion in Leipzig: „Inzwischen wurde K. im J. 1788 von dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg zum Instructor seiner beiden Söhne, des Erbprinzen, nachmaligen Großherzogs Paul Friedrich August und des Prinzen Peter Friedrich Georg erwählt und begleitetete, nachdem er zum Consistorialrath ernannt war, in den Jahren 1803-1805 die Prinzen auf die Universität nach Leipzig, wo ihm die Philosophische Fakultät am 28. Februar 1805 das Doktordiplom verlieh.“ Im Jahre 1811 übernahm Kruse dann die Professur für historische Hilfswissenschaften in Leipzig.

kaiserliche Vorrecht¹⁰⁵ erloschen war, bereits eine Ehrenpromotion vollzogen und diese deutlich unterschieden von den *magistri diplomatici*, die das Promotionsbuch weiterhin gesondert verzeichnete.¹⁰⁶

Ungeachtet der tatsächlichen Veränderungen im Promotionswesen waren seit 1617 die Statuten, und damit auch die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät, unverändert geblieben. Alle Versuche, Reformen in der Fakultät zu erwirken – und sei es nur den Dokortitel der Philosophie einzuführen, scheiterten am Widerstand der anderen Fakultäten, die eigene Vorrechte oder die Nationenverfassung der Universität bedroht sahen. Selbst nach der staatlich verordneten Universitätsreform dauerte es noch gut 30 Jahre, ehe sich die Philosophische Fakultät im Jahre 1866 eine moderne Promotionsordnung gab, die mit obligatorischen Vorkenntnissen, einem absolvierten Universitätsstudium und zu bestehender mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistung etwa heutigen Standards entsprach.

1917, mitten im ersten Weltkrieg, wurde die lateinische Sprache aus den Ordnungen gestrichen. Die Doktorurkunde wurde nun in deutscher Sprache ausgefertigt, der Doktoreid auf Deutsch geschworen und die Bezeichnung der Graduierung lautete nun germanisiert „Doktor der Philosophie“.

Im Folgenden wurden an den zunehmend politisierten Hochschulen die Promotionen auch als staatspolitische Angelegenheit betrachtet. Feindliche Nationen im Weltkrieg wurden von den Promotionen ausgeschlossen und bis Mitte der 1920er Jahre noch Strafgebühren für (ehemals

¹⁰⁵ Die abendländischen Universitäten übten das Promotionsrecht als übertragenes Recht der mittelalterlichen Autoritäten Kaiser und Papst aus. Promotionen außerhalb der Universitäten finden daher nur am päpstlichen Stuhl oder durch kaiserlichen Gnadenakt statt. Roß, S. 24, Anmerkung 4 berichtet über eine kaiserliche Direktpromotion in Freiburg aus dem Jahre 1497 und über eine päpstliche Direktpromotion in Salzburg aus dem Jahre 1599.; vergleiche auch Roß, S. 11.; Wretschko, Alfred von: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl V., in: Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, Weimar 1910, S. 3/4 belegt solche Auffassungen bereits für die Mitte des 14. Jahrhunderts. Er sieht darin Anzeichen für einen Wandel von der ursprünglichen Funktion des Magisters - als eines Meistergrades in einer geschlossenen Schulumgebung - hin zu einer öffentlichen Würde.

¹⁰⁶ Offenbar war das soziale Ansehen, das solche Verleihungen in der Öffentlichkeit dem Träger verliehen, nicht eben sehr viel höher als bei normal zu erlangendem Titel. Roß (S. 164/165) bringt ein schönes Beispiel: „Die Universität Oxford ging auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Verleihung ihrer gelehrten Würden recht großzügig um. Am 14.6.1814 ernannte sie beispielsweise den Kaiser von Russland und den König von Preußen feierlich zu Doktoren des Zivilrechts, nachdem sie vorher schon den englischen Prinzregenten in gleicher Weise ausgezeichnet hatte. Kaiser und König wohnten daraufhin in Doktormänteln der Zeremonie bei, mit der Wellington, Fürst Blücher, Fürst von Metternich und der Graf von Lieven zu juristischen Doktoren kreiert wurden. Gleiches wiederholte sich für Blücher kurz darauf in Cambridge. Wie ernst er diese Graderteilung nahm, zeigt seine Äußerung: ‚Nu, wenn ich Doktor werden soll, so müssen sie den Gneisenau wenigstens zum Apotheker machen, denn wir zwei gehören einmal zusammen.‘ Die Bedenken gegen die Promotion bekannter Persönlichkeiten, ohne den Nachweis wissenschaftlicher Leistungen werden bei einer solchen Einstellung, die sicher nicht auf Blücher und seine Zeit beschränkt geblieben ist, jedenfalls nicht geringer.“

feindliche) Ausländer erhoben. Den gänzlichen Umbruch im Promotionswesen, von einer akademischen zu einer staatspolitischen Angelegenheit, bewirkten die Nationalsozialisten: nur knapp gingen die deutschen Universitäten an einer zentralisierten Reichspromotionsordnung vorbei. 1937 stellte das Berliner Reichserziehungsministeriums seine diesbezüglichen Anstrengungen ein, denn nach den bereits erfolgten Gleichschaltungen im Hochschulrecht war eine weitere Vereinheitlichung obsolet geworden. Die Nationalsozialisten verordneten den Universitäten ein Jahr später noch eine zwangsweise Limitierung von Ehrenpromotionen, die nur noch mit ministerieller Genehmigung zulässig waren und führten im gesamten Graduierungswesen staatspolitische wie weltanschauliche Faktoren ein. Fast nebenbei wurden die Hochschulen soweit entmündigt, dass sie ihre eigenen Absolventen wieder depromovieren mussten, falls sie den nationalsozialistischen Politikvorgaben nicht genügten.

Nach 1945 blieben die ostdeutschen Universitäten in einer unvorteilhaften Position: die staatliche Bevormundung im Promotionswesen setzte sich fast nahtlos fort. Die letzten Relikte der frühneuzeitlichen Hochschulverfassung wurden in Leipzig mit der dritten Hochschulreform nach 1968 abgeschafft, die Fakultäten und Dekanate wurden aufgelöst und neue Graduierungen eingeführt. Das war zugleich das Ende der bisher in den Leipziger Fakultäten geführten Doktorbücher.